

Bundesministerium für Arbeit
und Soziales
Abteilung III
53107 Bonn

Telefon: 030 / 24636 – 314
Telefax: 030 / 24636 – 120
E-Mail: arbeitsrecht@paritaet.org

Unser Zeichen: schn/tack/schu

Datum: 29. September 2011

**Stellungnahme des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes
Gesamtverband e.V. zum Antrag vom 30.8.2011 auf
Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrages in der Aus- und
Weiterbildungsbranche**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir die eingeräumte Gelegenheit zur Stellungnahme nutzen.

Unter dem Dach des Paritätischen wären circa 200 Träger mit ca. 1920 Beschäftigungsverhältnissen (ausgedrückt in Vollzeitäquivalente), die sich (überwiegend) in der Arbeitsmarktförderung engagieren, von verbindlichen Regelungen, wie es der Antrag für Mindeststundenvergütungen und Urlaubsansprüche vorsieht, betroffen. Das Ausmaß einer Tarifbindung ist durch uns leider nicht einschätzbar.

Wir sprechen uns seit längerem für branchenspezifische Mindestlohnregelungen aus und begrüßenden Antrag auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung des vorgelegten Tarifvertrages für die Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen.

Einer Regelung für die Aus- und Weiterbildungsbranche kommt besondere Bedeutung zu, weil damit die größten Auswüchse des vorherrschenden Lohndumpings bei öffentlichen Ausschreibungen von Arbeitsmarktdienstleistungen eingedämmt werden könnten.

Unsere Mitgliedsorganisationen beklagen im Konkurrenzkampf der Träger ein Preisdumping, das vor allem zulasten der Vergütung der MitarbeiterInnen und

Mitarbeiter geht. So kommt es nicht selten vor, dass konkurrierende Träger sich in Ausschreibungen mit Löhnen in Höhe von lediglich 1600 € brutto im Monat für pädagogische MitarbeiterInnen durchsetzen.

Es ist außerdem zu befürchten, dass sich vor dem Hintergrund der massiven Mittelkürzungen in der Arbeitsmarktförderung der Konkurrenzkampf und Kostendruck der im Überlebenskampf befindlichen Träger von Arbeitsmarktdienstleistungen in naher Zukunft noch verschärfen wird.

Zugleich fordern wir deutliche Veränderungen in der Vergabepraxis ein. Ein Mindestlohn kann eine absolute Untergrenze für die Entlohnung der Beschäftigten in den ausgeschriebenen Maßnahmen schaffen, wird aber nicht für eine leistungsadäquate und in Zeiten des wachsenden Fachkräftemangels im Vergleich mit anderen Branchen konkurrenzfähige Lohnstruktur sorgen. Die ausreichende Refinanzierung der Löhne durch eine entsprechende Verpflichtung auf der Kostenträgerseite ist sicher zu stellen. Durch öffentliche Ausschreibungen wird die Umsetzung nieder schwelliger Maßnahmen ebenso erschwert wie der Einkauf kurzfristig benötigter Maßnahmen und die Berücksichtigung regionaler Bedarfe und Erfahrungen.

Vor diesem Hintergrund sollte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unbedingt auch Veränderungen bei der derzeitigen Vergabepraxis anstoßen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Schneider
Hauptgeschäftsführer